

ECLR

Deliktische Geschäftsführerhaftung gegenüber außenstehenden Dritten im englischen Gesellschaftsrecht

Vergleichende Betrachtungen zu einer aktuellen Grundsatzentscheidung des House of Lords

von

Privatdozent Dr. HOLGER FLEISCHER, Dipl.-Kfm., LL.M., Köln

ZGR 2000, 152–165

Inhaltsübersicht

I. Einführung	152
II. Sachverhalt	153
III. Rechtliche Würdigung	154
1. High Court	154
2. Court of Appeal	156
3. House of Lords	157
IV. Rechtsvergleichende Einordnung	159
1. Dritthaftung des Geschäftsführers aus culpa in contrahendo	159
2. Deliktische Außenhaftung des Geschäftsführers	161
V. Schluß	164

I. Einführung

Landmark cases nennen die Angelsachsen jene großen Entscheidungen, die ein Rechtsgebiet maßgeblich mitprägen und seiner weiteren Entwicklung den Weg weisen. In diese seltene Kategorie gehört eine kürzlich ergangene Entscheidung des *House of Lords* zur deliktischen Außenhaftung der Geschäftsführer im englischen Gesellschaftsrecht: *Williams v Natural Life Health Foods Ltd.*¹ In ihrem Zentrum steht die Frage, wieweit die Lei-

1 [1998] 2 All ER 577 = [1998] BCC 428 = [1998] BCLC 689 = [1998] 1 WLR 830; dazu die Besprechungen von GRIFFIN, 115 L. Q. R. 36 (1999); PAYNE, Cambridge L.J. 1998, 456; WALTERS, (1998) 19 Company Lawyer 226, 227–228; sowie die ausführliche Rezensionsabhandlung von GRANTHAM/RICKETT, 62 Md. L. Rev. 133 (1999).

tungsorgane einer Kapitalgesellschaft für Rechts(guts)verletzungen einstehen müssen, die ohne ihr Zutun aus dem Unternehmen heraus begangen worden sind – jene Frage also, die seit der sogenannten Baustoff-Entscheidung des Bundesgerichtshofs² auch die deutsche Zivilrechtsdogmatik ausführlich beschäftigt und zuletzt Gegenstand eines Symposions dieser Zeitschrift³ sowie zweier aktueller Habilitationsschriften⁴ war. Der vorliegende Beitrag möchte die Diskussion anhand des englischen Fallmaterials fortsetzen und in gedrängter Form auf die internationale Fließrichtung des Gesellschaftsrechts aufmerksam machen.

II. Sachverhalt

Der Prozeßstoff der vorerwähnten Entscheidung ist rasch geschildert. Gestritten wurde über die haftungsrechtlichen Folgen einer gescheiterten Unternehmensgründung im Rahmen eines Franchise-Konzepts. Der Beklagte hatte im Jahre 1983 ein Einzelhandelsgeschäft für Gesundheitskost eröffnet und drei Jahre später unter der Firma *National Life Health Foods Ltd* eine geschlossene Kapitalgesellschaft (*private company*) gegründet, die als Franchisegeberin für diese Geschäftsidee auftrat. Einziger Geschäftsführer und wesentlicher Anteilseigner dieser Gesellschaft war der Beklagte. Außerdem arbeiteten seine Ehefrau und zwei weitere Angestellte in dem Unternehmen mit. Die Kläger zeigten Interesse an der Übernahme einer Franchise-Lizenz. Sie erhielten darauf von der Gesellschaft eine Broschüre, welche die Franchise-Idee als „erprobtes Konzept“ und den von dem Beklagten gegründeten Bioladen als „Pilotgeschäft“ vorstellte. Weiter wurde auf die breite Erfahrung des Beklagten in der Lebensmittelindustrie hingewiesen. Ermutigt durch diese vielversprechende Broschüre, schlossen die Kläger im Mai 1987 einen Franchisevertrag mit der Gesellschaft ab. Sie erhielten anschließend detaillierte Kosten- und Umsatzkalkulationen für die Phase der Unternehmensgründung und mieteten ein Ladengeschäft an. Schon bald stellte sich indessen heraus, daß die projektierten Zahlen deutlich hinter den tatsächlichen zurückblieben: In den ersten 18 Monaten

2 BGHZ 109, 297; bestätigt in BGH ZIP 1996, 786.

3 Vgl. das unter dem Generalthema „Verantwortung und Kontrolle der Geschäftsleiter“ stehende Königsteiner Symposion vom 16. und 17. Januar 1998 mit einschlägigen Beiträgen von GROSS, ZGR 1998, 591; und MEDICUS, ZGR 1998, 570.

4 Vgl. HAAS, Geschäftsführerhaftung und Gläubigerschutz, 1997; sowie KLEINDIEK, Deliktshaftung und juristische Person, 1997; rezensiert von MARTINEK, AcP 198 (1998), 612; und MEDICUS, ZHR 162 (1998), 352; ferner die Dissertation von SANDBERGER, Die Außenhaftung des GmbH-Geschäftsführers, 1997.

der Geschäftstätigkeit erzielten die Franchisenehmer einen Umsatz von 248.000 £ gegenüber den vorausgesagten 430.000 £ und erwirtschafteten dabei statt des kalkulierten Gewinns von 30.000 £ einen Verlust von 38.000 £. Kurz darauf stellten sie ihre Geschäftstätigkeit ein und verklagten die Gesellschaft auf Schadenersatz wegen der sorgfaltswidrig ausgearbeiteten Finanzpläne. Als die Gesellschaft im Prozeßverlauf aufgelöst wurde, erweiteren sie ihre Klage und nahmen auch den Geschäftsführer persönlich in Anspruch, obwohl dieser die fehlerhaften Kalkulationen weder selbst erstellt hatte noch sonstwie in persönlichen Kontakt zu den Klägern getreten war.

III. Rechtliche Würdigung

1. High Court

Der mit dem Fall erstinstanzlich befaßte *High Court* prüfte zunächst eine Fahrlässigkeitshaftung der Gesellschaft wegen der sorgfaltswidrig erstellten Kosten- und Umsatzkalkulationen. Er kam zu dem Ergebnis, daß die vier Kernelemente dieser Anspruchsgrundlage – *duty, breach, causation, damage*⁵ – allesamt erfüllt gewesen seien und bejahte einen Schadenersatzanspruch⁶, der in den Rechtsmittelinstanzen wegen der zwischenzeitlichen Liquidation der Gesellschaft allerdings nicht weiter verfolgt wurde. Als weitaus schwieriger erwies sich dagegen die zweite Frage nach der deliktischen Eigenhaftung des Geschäftsführers, die im gesellschaftsrechtlichen Schrifttum zuvor wenig Aufmerksamkeit gefunden hatte.⁷ Zwar kennt das englische Recht seit der Grundsatzentscheidung *Hedley Byrne & Co Ltd v Heller & Partners Ltd*⁸ eine deliktische Haftung für bloße Vermögensschäden bei fahrlässiger Falschinformation.⁹ Vorliegend ergab sich aber die zusätzliche Schwierigkeit, die *negligence*-Haftung nach den *Hedley-Byrne-*

5 Dazu des näheren aus der deliktsrechtlichen Standardliteratur MARKESINIS/DEAKIN, Tort Law, Third Edition, 1994, S. 65 ff; WINFIELD/JOLOWICZ(-ROGERS), On Tort, Fifteenth Edition, 1998, S. 90 ff; rechtsvergleichend v. BAR, Gemeineuropäisches Deliktsrecht, Bd. I, 1996, § 3 Rdn. 274 ff.

6 Vgl. *Williams v Natural Life Health Foods Ltd* [1996] BCC 376, 381–383.

7 Vgl. die knappen Bemerkungen bei BOWSTEAD/REYNOLDS, On Agency, Sixteenth Edition, 1996, Rdn. 9–114; FARRAR'S COMPANY LAW, Fourth Edition, 1998, S. 152; PALMER'S COMPANY LAW, 24th Edition (1992 – looseleaf), Rdn. 8.605; PENNINGTON, Company Law, Seventh Edition, 1995, S. 814–815; ferner die Einschätzung von BORROWDALE, 1998 Journal of Business Law 96: „dormancy of the topic“.

8 [1964] AC 465.

9 Einzelheiten bei WINFIELD/JOLOWICZ(-ROGERS), aaO (Fn. 5), S. 365 ff; ferner das knappe Referat bei v. BAR, aaO (Fn. 5), § 3 Rdn. 285–286.

Leitlinien mit den Kernprinzipien des Kapitalgesellschaftsrechts in Einklang zu bringen¹⁰, wie sie von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vor mehr als einem Jahrhundert in *Salomon v A Salomon & Co Ltd*¹¹ entwickelt und seither in ständiger Spruchpraxis bestätigt worden sind.¹² Danach trifft einen Einzelkaufmann, der sein Unternehmen in eine von ihm gegründete *company* einbringt, fortan keine persönliche Haftung mehr, auch wenn er deren einziger Geschäftsführer und wesentlicher Anteilseigner ist.¹³ Diese grundsätzliche Entscheidung für eine Verselbständigung der juristischen Person und gegen eine persönliche Haftung ihrer Mitglieder¹⁴ zieht einer deliktischen Außenhaftung von Gesellschafter-Geschäftsführern von vornherein äußere Grenzen. Nach Durchsicht der einschlägigen Präjudizien kam *Langley J* demgemäß zu dem Zwischenergebnis, daß ein Geschäftsführer prinzipiell nicht für deliktische Verfehlungen der Gesellschaft mit seinem Privatvermögen haften. Anderes gelte nur dann, wenn er ungeachtet des gesellschaftsrechtlichen Umfeldes, in dem er tätig werde, nach den näheren Umständen eine persönliche Verantwortung übernommen habe.¹⁵ Im vorliegenden Fall ergab die Beweiswürdigung ein zwiespältiges Bild. Einerseits hatten die Kläger keinen persönlichen Kontakt zu dem beklagten Geschäftsführer: die Vertragsanbahnung wie die Erstellung der – fehlerhaften – Finanzkalkulationen lag in den Händen eines Angestellten der Gesellschaft, und der gesamte Schriftverkehr erfolgte auf deren Briefpapier; andererseits hob die erwähnte Werbebroschüre die persönliche Sachkunde des Geschäftsführers hervor, und außerdem gab es gewisse Anhaltspunkte da-

10 Sehr klar herausgearbeitet wird dieser Prinzipienwiderstreit von FARRAR, (1997) 71 *Australian Law Journal* 79: „The question of personal liability for corporate torts represents a clear example of a clash of legal principle giving rise to a very difficult question of policy for the courts. On the one hand there is the principle of separate legal personality of incorporated companies and on the other there is the principle that everyone is answerable for his or her tortious wrongs (*alterum non laedere*).“ Eingehende Problemaufbereitungen letzthin auch bei BORROWDALE, 1998 *Journal of Business Law* 96; FARRAR, (1997) 9 *Bond L. Rev.* 102; PAYNE, 1998 *Journal of Business Law* 143.

11 [1897] AC 22, HL.

12 Vgl. aus jüngerer Zeit *JH Rayner (Mining Lane) Ltd v Department of Trade and Industry* [1990] 2 AC 418; sowie zuletzt – mit konzernrechtlichem Bezug – *Ord v Belhaven Pubs Ltd* [1998] BCC 607; ausführliche konzernrechtsvergleichende Würdigung bei FLEISCHER, AG 1999 (im Druck).

13 Vertiefend dazu FARRAR'S COMPANY LAW, aaO (Fn. 7), S. 66 ff; GOWER'S PRINCIPLES OF MODERN COMPANY LAW, Sixth Edition, 1997, S. 77 ff.

14 Eindringlich letzthin LORD COOKE OF THORNDON, (1998) 16 *Company and Securities Law Journal* 160; sowie SEALY, (1998) 16 *Company and Securities Law Journal* 176.

15 Vgl. *Williams v Natural Life Health Foods Ltd* [1996] BCC 376, 384.

für, daß dieser die Umsatz- und Kostenkalkulation zur Kenntnis nehmen konnte und womöglich sogar gebilligt hat. Diese Umstände genügten dem *High Court*, um ausnahmsweise eine deliktische Außenhaftung des Geschäftsführers zu bejahen.¹⁶

2. *Court of Appeal*

Der von dem Beklagten hiergegen angerufene *Court of Appeal* bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung mit 2 : 1 Richterstimmen.¹⁷ *Hirst LJ* faßte die Rechtslage in seiner Rede dahin zusammen, daß den Geschäftsführer dann eine deliktische Haftung treffe, wenn er eine persönliche Verantwortung für die der Gesellschaft zuzurechnenden Falschinformationen übernommen habe. Angesichts der überragenden Bedeutung beschränkter Haftung im Kapitalgesellschaftsrecht müßten dafür allerdings besondere Umstände vorliegen, die den Sachverhalt aus der Masse der gewöhnlichen Fälle heraushöben. Große Wachsamkeit sei namentlich bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer Einmanngesellschaft geboten, ginge doch andernfalls die durch das Trennungsprinzip vermittelte Haftungsbeschränkung verloren. Lügen die erforderlichen *besonderen Umstände* jedoch einmal vor, schütze auch die Tatsache der Inkorporierung den Unternehmensleiter nicht vor einer persönlichen Inanspruchnahme. Wann die Schwelle zur deliktischen Außenhaftung überschritten werde, entziehe sich als Maß- und Gradfrage einer allgemeingültigen Beantwortung.¹⁸ Entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten sei es indes nicht zwingend erforderlich, daß der Geschäftsleiter zu dem Anspruchsteller in persönliche Beziehung getreten sei. Im konkreten Fall habe der Beklagte hinter den Kulissen eine maßgebliche, wenn auch nur indirekte Rolle bei der Vertragsanbahnung und -durchführung gespielt. Vor allem aber habe er das in der Werbebroschüre betonte Fachwissen nicht in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer von *National Life Health Food Ltd*, sondern als Inhaber eines einzelkaufmännischen Unternehmens erlangt. *Waite LJ* pflichtete diesem zweiten Begrün-

16 Vgl. *Williams v Natural Life Health Foods Ltd* [1996] BCC 376, 386: „This is an exceptional case where he did just that and did it in the knowledge that the plaintiffs would rely on the projections and his personal knowledge and experience.“

17 Vgl. *Williams v Natural Life Health Foods Ltd* [1997] BCC 605; dazu die kritische Besprechung von GRANTHAM, 1997 Cambridge L. J. 259; ablehnend auch GODDARD, in: Rickett/Grantham, *Corporate Personality in the 20th Century*, 1998, ch. 2.

18 Gleichsinnig zuvor bereits COOKE P in *Trevor Ivory Ltd v Anderson* [1992] 2 NZLR 517, 522: „To attempt to define in advance what might be sufficiently special would be a contradiction in terms.“

dungsstrang ausdrücklich bei¹⁹, während *Sir Patrick Russell* in einem kraftvollen *dissent* hervorhob, daß der Beklagte nie den Rahmen einer geschäftsführenden Tätigkeit im Fremdinteresse überschritten habe.²⁰

3. *House of Lords*

Das *House of Lords* hob die Entscheidungen der Vorinstanzen aus Rechtsgründen auf.²¹ In dem einstimmig ergangenen Urteil strich *Lord Steyn* zunächst die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Fahrlässigkeitshaftung des Geschäftsführers nach den *Hedley-Byrne*-Prinzipien heraus. Erforderlich sei eine Verantwortungsübernahme (*assumption of responsibility*) derart, daß durch sie eine besondere Verbindung (*special relationship*) zwischen dem Geschädigten und dem Geschäftsführer begründet werde.²² Über das Vorliegen oder Fehlen einer solchen Verantwortungsübernahme sei nach objektiven Maßstäben zu entscheiden.²³ Liege eine persönliche Verantwortungsübernahme vor, sei schließlich zu prüfen, ob der Kläger auf die Haftung des Geschäftsleiters vertraut habe und vernünftigerweise vertrauen durfte (*reliance*).²⁴ Methodisch motivierte Kritik im modernen Schrifttum, welche die Rechtsfigur der Risikoübernahme (*assumption of risk*) als fiktiv zu erweisen sucht²⁵, wies das *House of Lords* mit dem Bemerken zurück, eine geeigneterere dogmatische Ableitungsbasis sei nicht ersichtlich.²⁶

Anschließend wandten sich die Richter der Folgefrage nach den Kriterien für eine persönliche Verantwortungsübernahme zu. Wo die kritische

19 Vgl. *Williams v Natural Life Health Foods Ltd* [1997] BCC 605, 623: „Since that knowledge belonged to him personally, and owed nothing to his status as a servant or director of the company, the judge was entitled to find that he had held himself out, independently and on his own account, as a party who would in his own right exercise care before approving sales projections based on that knowledge.“

20 Vgl. *Williams v Natural Life Health Foods Ltd* [1997] BCC 605, 624.

21 Vgl. *Williams v Natural Life Health Foods Ltd* [1998] BCC 428.

22 Vgl. *Williams v Natural Life Health Foods Ltd* [1998] BCC 428, 431–432.

23 Vgl. *Williams v Natural Life Health Foods Ltd* [1998] BCC 428, 433: „An objective test means that the primary focus must be on things said or done by the defendant or on his behalf in dealings with the plaintiff.“

24 Vgl. *Williams v Natural Life Health Foods Ltd* [1998] BCC 428, 433–434.

25 Vgl. die Kritik bei BARKER, (1993) 109 L.Q.R. 461; CANE, *Tort Law and Economic Interests*, Second Edition, 1996, S. 177 und 200; HEPPLER, (1997) 50 *Current Legal Problems* 67, 88.

26 Vgl. *Williams v Natural Life Health Foods Ltd* [1998] BCC 428, 434: „In these circumstances there was, and is, no better rationalisation for the relevant head of tort liability than assumption of responsibility.“; zustimmend PAYNE, 1998 *Cambridge L.J.* 456, 457.

Grenze zur deliktischen Außenhaftung verläuft, erläuterte *Lord Steyn* anhand der Gegenüberstellung zweier jüngerer Gerichtsentscheidungen. In *Fairline Shipping Corp v Adamson*²⁷ nahm die Klägerin den Geschäftsführer einer kleinen Kapitalgesellschaft wegen der nachlässigen Lagerung verderblicher Lebensmittel in Anspruch und behielt vor dem *High Court* die Oberhand. *Kerr J* stellte in seiner Entscheidungsbegründung maßgeblich auf den Schriftverkehr zwischen den Beteiligten ab: der Geschäftsführer habe sich in einem persönlich gehaltenen Brief an den Geschäftskunden gewandt und dadurch den Eindruck erweckt, er wolle selbst für die ordnungsgemäße Lagerung Sorge tragen.²⁸ Hätte er stattdessen das Briefpapier der Gesellschaft benutzt, erklärte *Lord Steyn* rückblickend, wäre eine deliktische Außenhaftung wohl nicht in Betracht gekommen.²⁹ In *Trevor Ivory Ltd v Anderson*³⁰, der zweiten vom *House of Lords* herangezogenen Entscheidung, verneinte der *New Zealand Court of Appeal* demgegenüber eine persönliche Haftung des Geschäftsführers. Geklagt hatte der Eigentümer einer Obstplantage, dem der Gesellschafter-Geschäftsführer einer kleinen Einmanngesellschaft zur Benutzung eines zu starken Unkrautvernichtungsmittels geraten hatte, das die gesamte Himbeerernte vernichtete. Der Ratsschlag des Geschäftsführers erfolgte im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, befanden die Richter, und sei für sich nicht geeignet, seine persönliche Haftung zu begründen. Vielmehr habe der Beklagte durch die Inkorporierung hinreichend deutlich gemacht, daß er bei seinen Geschäften eine Haftungsbeschränkung anstrebe.³¹

Gemessen an diesen Vorgaben, hielt das *House of Lords* im vorliegenden Fall eine persönliche Fahrlässigkeitshaftung des Geschäftsführers für nicht begründbar. Die Bezugnahme auf dessen Erfahrungsschatz in der Werbebroschüre allein reiche dafür nicht aus. Gerade in Einmanngesellschaften

27 [1975] QB 180.

28 Vgl. *Fairline Shipping Corp. v Adamson* [1975] QB 180, 191: „The only one of these who concerned himself with these goods in any way after the delivery was the defendant. The letter of March 23 dictated by him or on his behalf, in my view, reflected the true position, in that he regarded himself, and not Game & Meat, as concerned with the storage of these goods.“

29 Vgl. *Williams v Natural Life Health Foods Ltd* [1998] BCC 428, 433.

30 [1992] 2 NZLR 517; dazu die Besprechungen von BORROWDALE/SIMPSON, (1995) 13 *Company and Securities Law Journal* 400; FRIDMAN, (1992) 5 *Canterbury Law Review* 41; *Wishart*, (1992) 10 *Company and Securities Law Journal* 363; zusammenfassend und vertiefend zuletzt FARRAR, 71 *Australian Law Journal* 20 (1997); sowie BORROWDALE, 1998 *Journal of Business Law* 96.

31 Vgl. HARDIE BOYS J in *Trevor Ivory Ltd v Anderson* [1992] 2 NZLR 517, 524: „I commit myself to the opinion that, when he formed his company, Mr Ivory made it plain to all the world that limited liability was intended.“

kleineren Zuschnitts besitze der geschäftsführende Gesellschafter nahezu unvermeidlich die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Schlüsselqualifikationen.³² Ebensovienig lasse sich die Tatsache, daß der Beklagte sein Fachwissen früher als Einzelkaufmann erworben habe, für eine persönliche Verantwortungsübernahme ins Treffen führen.³³ Endlich scheide auch eine Haftung des Geschäftsführers nach den Grundsätzen deliktischer Mitverantwortlichkeit (*joint tortfeasor*)³⁴ aus: Würde man einem solchen Anspruch Raum gewähren, so sähen sich die Geschäftsführer und leitenden Angestellten einer Gesellschaft einer Fülle neuer deliktischer Ansprüche ausgesetzt.³⁵

IV. Rechtsvergleichende Einordnung

Wie einleitend hervorgehoben, lassen sich der Entscheidungstrilogie in der Rechtssache *Williams v National Life Health Ltd* eine Reihe bemerkenswerter Sachaussagen zur Reichweite der deliktischen Geschäftsführerhaftung entnehmen. Sie aus vergleichender Sicht ins rechte Licht zu rücken, verlangt allerdings zunächst eine knappe Vorbemerkung zu den Überkreuzstellungen zwischen Vertrag und Delikt im deutschen und englischen Recht.

1. Dritthaftung des Geschäftsführers aus culpa in contrahendo

Wer es unternimmt, den eingangs geschilderten Sachverhalt an das deutsche Recht heranzutragen, wird bei seiner systematischen Einordnung einen Augenblick innehalten: Weil die Kläger keine Verletzung absoluter Rechte, sondern nur Vermögensschäden geltend machen, wären deliktische Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB nicht begründet. Eine schmale Basis bietet

32 Vgl. *Williams v Natural Life Health Foods Ltd* [1998] BCC 428, 435.

33 Vgl. *Williams v Natural Life Health Foods Ltd* [1998] BCC 428, 435: „Postulate a food expert who over ten years gains experience in advising customers on his own account. Then he incorporates his business as a company and he so advises his customers. Surely, it cannot be right to say that in the new situation his earlier experience on his own account is indicative of an assumption of personal responsibility towards his customers.“

34 Allgemein dazu MARKESINIS/DEAKIN, aaO (Fn. 5), S. 738 ff; WINFIELD/JOLOWICZ (-ROGERS), aaO (Fn. 5), S. 729 ff.

35 Vgl. *Williams v Natural Life Health Foods Ltd* [1998] BCC 428, 435: „plethora of new tort claims“; allgemein zu diesem *floodgates argument* und seiner Bedeutung im Deliktsrecht auf breiter rechtsvergleichender Grundlage zuletzt SPIER, *The Limits of Expanding Liability*, 1998, S. 6 ff.

allein die Dritthaftung des Geschäftsführers unter dem Gesichtspunkt vorvertraglichen Verschuldens, die von der Spruchpraxis in den vergangenen Jahren indes wesentlich entschärft worden ist: Ausdrücklich aufgegeben hat der Bundesgerichtshof die Dritthaftung des Gesellschafter-Geschäftsführers unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Eigeninteresses³⁶, so daß allenfalls eine Eigenhaftung aus *culpa in contrahendo* wegen der Inanspruchnahme besonderen Vertrauens in Betracht käme, die mit Rücksicht auf das in § 13 Abs. 2 GmbHG verankerte Trennungsprinzip allerdings an strenge Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft wird.³⁷ Das englische Recht steht im Gefolge der *Salomon*-Entscheidung³⁸ vor denselben Sachproblemen, beschreitet in der rechtlichen Konstruktion allerdings eigene Wege: Ein vorvertraglicher Rundumschutz der Verhandlungspartner nach dem Vorbild der *culpa in contrahendo* hat sich in England bislang nicht durchsetzen können³⁹, wofür neben rechtstheoretischen Vorbehalten gegenüber Generalklauseln⁴⁰ unterschiedliche rechtspolitische Wertentscheidungen verantwortlich sind.⁴¹ Allerdings ist seine Einführung dort auch weniger drängend als hierzulande, weil sich die deliktische Fahrlässigkeitshaftung (*negligence*) auch auf reine Vermögensschäden (*pure economic loss*) erstreckt.⁴² Aus diesem erweiterten deliktsrechtlichen Einzugsbereich folgt für unseren Problemzusammenhang, daß die vom *House of Lords* herausgearbeiteten

36 Vgl. BGHZ 126, 181, 184 ff.

37 Konziser Überblick bei ALTMEPPEN, in: Roth/Altmeppen, Komm. z. GmbHG, 3. Aufl., 1997, § 43 Rdn. 23; LUTTER/HOMMELHOFF, Komm. z. GmbHG, 14. Aufl., 1995, § 43 Rdn. 28 ff; ZÖLLNER, in: Baumbach/Hueck, Komm. z. GmbHG, 16. Aufl., 1996, § 43 Rdn. 4 c.

38 [1897] AC 22, HL.

39 Vgl. CHITTY(-WHITTAKER), On Contract, General Principles, Seventh Edition, 1994, Rdn. 1–055; COHEN, in: Beatson/Friedman, Good Faith and Fault in Contract Law, 1995, S. 25, 30.

40 Vgl. *Interfoto Picture Library Ltd. v. Stiletto Visual Programmes Ltd.* [1989] Q.B. 433, 439: „English law has, characteristically, committed itself to no such overriding principle, but has developed piecemeal solutions in response to demonstrated problems of unfairness.“; eingehend dazu FLEISCHER, Informationsasymmetrie im Vertragsrecht. Eine rechtsvergleichende und interdisziplinäre Abhandlung zu Reichweite und Grenzen vertragsschlußbezogener Aufklärungspflichten, 1998, § 17 IV und IV.

41 Vgl. *Walford v. Miles* [1992] 2 A.C. 128, 138: „The concept of a duty to carry on negotiations in good faith is inherently repugnant to the adversarial position of the parties when involved in negotiations.“; zusammenfassend letzthin BROWNSWORD, in: Deakin/Michie, Contracts, Co-operation and Competition, 1997, S. 255; rechtsvergleichend FLEISCHER, aaO (Fn. 40), § 17 VI.

42 Näher WINFIELD/JOLOWICZ(-ROGERS), aaO (Fn. 5), S. 132–143; monographisch FELDTHUSEN, Economic Negligence, Third Edition, 1997 mit Belegen auch zum amerikanischen und kanadischen Recht.

Abgrenzungskriterien für eine deliktische Außenhaftung der Geschäftsführer dieselben sind, gleichviel, ob es sich um bloße Vermögensschäden handelt, wie in der hier vorgestellten Entscheidung *Williams v National Life Health Food Ltd*⁴³, oder ob die geltend gemachten Schäden aus einer Eigentumsverletzung herrühren, wie in den Vorgängerurteilen *Fairline Shipping Corp v Adamson*⁴⁴ und *Trevor Ivory Ltd v Anderson*.⁴⁵ Damit ist das Feld für eine abschließende Gegenüberstellung der einschlägigen Begründungsmuster im englischen und deutschen Recht bereitet.

2. Deliktische Außenhaftung des Geschäftsführers

Ein Hin- und Herwandern des Blickes zwischen den Lösungsmodellen beider Länder zeigt zunächst bemerkenswerte Gemeinsamkeiten in den Grundstellungen: Hier wie dort wird der Abstimmungsbedarf zwischen den delikts- und den gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen hervorgehoben. Der genaue Lösungsweg, den das *House of Lords* zur Harmonisierung beider Regelungsbereiche einschlägt, läßt sich in dreierlei Hinsicht weiter detaillieren:

– *Konzeptionell* verdient in erster Linie die Verteilung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses Aufmerksamkeit, die nicht nur über die Begründungslast im Einzelfall, sondern auch über die grundsätzliche Ausrichtung – die Angelsachsen würden sagen: die *philosophy* – eines Rechtsgebietes Aufschluß gibt. Insoweit betont das *House of Lords* mit aller Deutlichkeit, daß es sich bei der deliktischen Geschäftsführerhaftung gegenüber außenstehenden Dritten um einen begründungsbedürftigen *Sondertatbestand* handelt: Weder die Geschäftsführerstellung als solche noch die Doppelstellung als Unternehmensleiter und alleiniger Anteilseigner sind nach seiner Auffassung aus sich heraus geeignet, drittgerichtete Verkehrspflichten zu begründen. Das entspricht der altherwürdigen Tradition des englischen Gesellschaftsrechts, das seit *Salomon v Salomon & Co. Ltd*⁴⁶ festverankerte Trennungsprinzip gegen alle Aufweichungstendenzen zu verteidigen und der Rechtsfigur des *piercing the corporate veil* – anders als in den Vereinigten Staaten⁴⁷ – nur ganz ausnahmsweise Raum zu gewähren.⁴⁸ In der deut-

43 [1998] BCC 428.

44 [1975] QB 180.

45 [1992] 2 NZLR 517.

46 [1897] AC 22.

47 Näher zur großzügigeren amerikanischen Spruchpraxis CARY/EISENBERG, *Corporations*, Seventh Edition, 1995, S. 163 ff; CLARK, *Corporate Law*, 1986, S. 71 ff.

48 Vgl. auch die Einschätzung von WALTERS, (1998) 16 *Company Lawyer* 226, 228: „In summary, both *Ord* and *Williams* provide strong grounds for believing that the recent trend of judicial conservatism in relation to the principle of corporate personality is

schen Diskussion um die deliktische Organaußenhaftung hat dieser strenge Standpunkt ebenfalls gewichtige Fürsprecher gefunden: Im Gefolge des Baustoff-Urteils wurde im Schrifttum verschiedentlich darauf hingewiesen, daß ein weitherziges Verständnis der Organaußenhaftung aus Organisationspflichtverletzung der Haftungstrennung nach § 13 Abs. 2 GmbHG widerspreche⁴⁹ und den Geschäftsführer zum wirtschaftlichen Ausfallbürgen der Gesellschaft mache.⁵⁰ Die vom VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in den Vordergrund gerückte Garantenstellung der Geschäftsleiter läßt demgegenüber eine hinreichende Sensibilisierung in dieser Hinsicht vermissen und verharret bei ihrer vertrauenstheoretischen Pflichtenbegründung in naturalistischen Begründungskategorien.⁵¹

– *Dogmatisch* ist vor allem die Ableitungsbasis der deliktischen Außenhaftung von rechtsvergleichendem Interesse. Hier sucht das *House of Lords* durch die Figur der *assumption of responsibility* festen Boden zu gewinnen und gibt damit zugleich zu erkennen, daß die verletzte Pflicht im Ausgangspunkt nur eine solche der Gesellschaft ist.⁵² Das Herüberwirken dieser Pflicht in die persönliche Sphäre des Organmitglieds erfordert ein Doppeltes: *assumption of responsibility* auf Seiten des Geschäftsführers und *reasonable reliance* auf derjenigen des Geschädigten – eine ausfüllungsfähige und ausfüllungsbedürftige Grundformel, die wertenden Überlegungen hinreichend Raum gewährt. Ganz ähnliche Erwägungen finden sich hierzulande, wenn für die Erstreckung der Verkehrspflicht juristischer Personen auf das

set to continue.“; zustimmend auch GRIFFIN, 115 L. Q. R. 36, 37 (1999): „The evidence must be short of overwhelming“; sowie GRANTHAM/RICKETT, 62 Md. L. Rev. 133, 137 (1999).

49 Vgl. LUTTER, ZHR 157 (1993), 464, 471; MEDICUS, FS Lorenz, 1991, S. 155, 169; MERTENS/MERTENS, JZ 1990, 488, 489; K. SCHMIDT, Karlsruher Forum 1993, S. 4, 14.

50 Vgl. LUTTER/HOMMELHOFF, aaO (Fn. 37), § 43 GmbHG Rdn. 38; SIEG, VersR 1996, 1210, 1211; H. P. WESTERMANN, DNotZ 1991, 813, 818.

51 Vgl. zuletzt die authentische Interpretation der Senatsrechtsprechung in dem Diskussionsbeitrag von *Groß*, wiedergegeben bei SCHUBEL, ZGR 1998, 586, 588, wonach das Vertrauen immer nur denjenigen natürlichen Personen entgegengebracht werde, welche die Gesellschaft repräsentierten, und nur die natürlichen und nicht etwa auch die juristischen Personen Vertrauen empfinden könnten.

52 Vgl. die Analyse von GRANTHAM, 1997 Cambridge L.J. 259, 261: „The special treatment of directors in such cases thus arises because in law the tortious act is not that of the director, but of the company he embodies.“; sinngleich GRANTHAM/RICKETT, 62 Md. L. Rev. 133, 138 (1999); in allgemeinerem Zusammenhang auch die Entscheidung des *House of Lords* in *Re Supply of Ready Mix Concrete (No 2)* [1995] 1 AC 456; sowie das Urteil des *Privy Council* in *Meridian Global Funds Management Asia Ltd. v. Securities Commission* [1995] 2 A. C. 500; dazu die Besprechung von GRANTHAM, 59 Md. L. Rev. 732 (1996).

Organmitglied eine besondere Beziehung des Dritten zur Organperson im Sinne der Inanspruchnahme und Gewährung besonderen persönlichen Vertrauens⁵³ oder einer persönlichen Verantwortungsübernahme⁵⁴ gefordert wird.

– *Tatbestandlich* gebührt den verschiedenen Indizien nähere Aufmerksamkeit, aus denen sich nach Auffassung des *House of Lords* eine persönliche Verantwortungsübernahme ableiten läßt. Einen verbindlichen Kriterienkatalog haben Rechtsprechung und Lehre bislang nicht herausgearbeitet, doch lassen sich immerhin einzelne Orientierungsmarken ausmachen. Wie *Lord Cooke of Thorndon* in seiner *Hamlyn Lecture* aus dem Jahre 1997 erläutert, ist die Grenze zur Eigenhaftung der Organperson zunächst dort überschritten, wo der Geschäftsführer bei seinem Gegenüber den unzutreffenden Eindruck erweckt hat, er kontrahiere mit einer natürlichen Person und nicht mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.⁵⁵ Weiters wird man der *Fairline-Shipping-Entscheidung*⁵⁶ entnehmen dürfen, daß der Geschäftsführer persönlich haftet, falls er zusichert, sich selbst um die Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe zu kümmern.⁵⁷ Ob es über diese Sonderfälle hinaus eine präjudizielle Basis für eine Organaußenhaftung kraft Organisationsherrschaft gibt, scheint zweifelhaft: Zwar hat *Hardie Boys J* in *Trevor Ivory v Anderson* den *control*-Gedanken als (ein) Selektionskriterium ins Spiel gebracht⁵⁸, und auch in den instanzgerichtlichen *Williams*-Entscheidungen schimmert dieser Gesichtspunkt durch⁵⁹, doch hat ihn das *House of Lords* im weiteren mit Stillschweigen abgewiesen. Seine *special-facts*-Doktrin scheint sich eher daran zu orientieren, ob Pflichtenstellung und Sorgfaltsverstoß in den gesellschaftlichen oder den persönli-

53 Vgl. DREHER, ZGR 1992, 22, 41 f; GÖTTING, GRUR 1994, 6, 12; LUTTER, ZHR 157 (1993), 464, 481; MEDICUS, FS Lorenz, S. 155, 169.

54 So namentlich MERTENS/MERTENS, JZ 1990, 486, 489; ferner GRUNEWALD, ZHR 157 (1993), 451, 455; ROWEDDER, FS Semler, 1993, S. 311, 315; schließlich auch LARENZ/CANARIS, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II/2, 13. Aufl., 1994, S. 421 f unter dem Gesichtspunkt der Übernahmehaftung.

55 Vgl. LORD COOKE OF THORNDON, Taking Salomon Further, Turning Points of the Common Law, 1997, S. 18 Anm. 50.

56 [1975] QB 180.

57 Für eine nämlliche Testfrage im deutschen Recht MEDICUS, FS Lorenz, S. 155, 167.

58 Vgl. *Trevor Ivory Ltd v. Anderson* [1992] 2 NZLR 517, 527: „Assumption of responsibility may well arise or be imputed where the director or employee exercises particular control or control over a particular operation or activity.“; zurückhaltender FARRAR'S COMPANY LAW, aaO (Fn. 7), S. 152; scharf ablehnend BORROWDALE, 1998 Journal of Business Law 96, 102–105.

59 Vgl. *Williams v Natural Life Health Foods Ltd* [1997] 605, 622: „Mr Mistlin (scil: the defendant) did indeed have a major participation behind the scenes.“

chen Bereich fallen.⁶⁰ Keinen rechtsvergleichenden Rückhalt findet bislang die in der deutschen Rechtslehre erwogene Differenzierung nach dem jeweils geschützten Rechtsgut⁶¹: Vermögensschäden und Eigentumsverletzungen werden im Einklang mit der Grundkonzeption des englischen Deliktsrechts prinzipiell gleich behandelt.⁶²

V. Schluß

Die Diskussion um die deliktische Außenhaftung der Geschäftsführer im in- und ausländischen Gesellschaftsrecht steht trotz aller Erkenntnisfortschritte in neuerer Zeit erst am Anfang. Ebenso wie das rechtsvergleichend noch kaum erschlossene Fallmaterial französischer⁶³, italienischer⁶⁴ und

60 In diesem Sinne FARRAR, (1997) 71 Australian Law Journal 20, 21: „It is submitted that a better test would be whether the director has committed the tort as a personal, as opposed to a corporate, act and then to identify practical factors which are indicators of such an action.“; ähnlich nunmehr FARRAR'S COMPANY LAW, aaO (Fn. 7), S. 152: „The test is the degree and kind of personal involvement by which the director or officer makes the tortious act his or her own.“ Für eine vergleichbare Testfrage auch *Mentmore Manufacturing Co. Ltd v National Merchandising Manufacturing Company Inc* (1978) 89 DLR (3d) 195; sowie *King v. Milpurruru* (1996) 136 ALR 327, wonach es darauf ankommen soll, ob der Geschäftsleiter „made the tort his own“.

61 Vgl. etwa LUTTER/HOMMELHOFF, aaO (Fn. 37), § 43 GmbHG Rdn. 41.

62 Näher zur Ersatzfähigkeit reiner Vermögensschäden (*economic loss*) WINFIELD/JOLOWICZ(-ROGERS), aaO (Fn. 5), S. 132–143; monographisch FELDTHUSEN, *Economic Negligence*, Third Edition, 1997.

63 Art. 52 des französischen Gesellschaftsgesetzes vom 24. Juli 1966 sieht ausdrücklich eine Außenhaftung des GmbH-Geschäftsführers vor: „Les gérants sont responsables, individuellement ou solidairement, selon le cas, *envers la société* ou *envers les tiers*, soit des infractions aux dispositions législatives ou réglementaires applicables aux sociétés à responsabilité limitée, soit des statuts, soit des fautes commises dans leur gestion.“ Die höchstrichterliche Rechtsprechung gelangt aber nur ausnahmsweise zu einer Außenhaftung; vgl. letztthin die Grundsatzentscheidung Cass. com., 28. 4. 1998, J. C. P. 1998, éd. E, 1258 mit Anm. GUYON = Bull. Joly 1998, 808 = Rev. sociétés 1998, 767 mit Anm. SAINTOURENS = Rev. trim. dr. com. 1998, 623 mit Anm. PETIT/REINHARD mit dem Leitsatz: „La responsabilité personnelle d'un dirigeant à l'égard des tiers ne peut être retenue que s'il a commis une faute séparable de ses fonctions et qui lui soit imputable personnellement.“ Aus der Lehrbuchliteratur COZIAN/VIANDIER, *Droit des sociétés*, 11^e éd., 1998, n^o 359–363, n^o 741–749; für eine rechtsvergleichende Aufbereitung des Fallmaterials und eine Würdigung der aus dem französischen Staatshaftungsrecht stammenden Rechtsprechungsformel FLEISCHER, RIW 1999, S. 576.

64 Das italienische System der Geschäftsleiterhaftung ruht auf drei Säulen: Artt. 2392, 2393 c. c. (Haftung gegenüber der Gesellschaft), Art. 2394 c. c. (Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern für die Nichtbeachtung von Pflichten, welche die Bewahrung des Bestands der Gesellschaftsvermögens betreffen) und Art. 2395 c. c. (Individual-

amerikanischer Gerichte⁶⁵ belegt die hier vorgestellte Grundsatzentscheidung des *House of Lords*, daß die Pflichtenerstreckung auf das Außenverhältnis große Behutsamkeit erfordert. Sie ruft mit ihrem nüchternen Begründungsstil zugleich ins Bewußtsein, daß neben dem Bemühen um rechtsdogmatische Fundierung die *rechtspolitische* Frage nach Bedeutung und Grenzen der Haftungsbeschränkung in kleineren Kapitalgesellschaften⁶⁶ nicht aus dem Blick geraten darf⁶⁷ – eine Einsicht, die ein führender Lehrbuchautor wie folgt zusammenfaßt: „Whether the courts should go behind the separate legal personality of the company and hold an individual director liable is a question of policy assuming that factors such as proximity and foreseeability are established.“⁶⁸

klage des Gesellschafters und des Dritten). Zum Anwendungsbereich der zuletzt genannten Bestimmung ausführlich neuestens CECCHI, *Gli amministratori di società di capitali*, 1999, S. 667 ff mit umfassenden Belegen; konziser Überblick bei RESCIGNO, *Codice civile*, 3^o ed., 1997, Art. 2395 Anm. 1.

- 65 Vgl. im Sinne der herrschenden Meinung etwa *Metromedia v. WCBM Maryland*, 610 A. 2d 791 (Md. 192): „The general rule is that the corporate officers or agents are personally liable for those torts which they personally commit, or which they inspire or participate in, even though performed in the name of an artificial body [...] If the officer takes no part in the commission of the tort committed by the corporation, he is not personally liable therefor unless he specifically directed the particular act to be done, or participated or cooperated therein [...] It would seem, therefore, that an officer or director is not liable for torts of which he has no knowledge, or to which he has not consented.“; zusammenfassend CARY/EISENBERG, aaO (Fn. 47), S. 632–634; vertiefend THOMPSON, 47 Vand. L. Rev. 1 (1994).
- 66 Weiterführend etwa PETTET, (1995) 48 *Current Legal Problems* 152: „Limited Liability – A Principle for the 21st Century?“ mit reichen Belegen auch zur rechtsökonomischen Literatur.
- 67 In diese Richtung auch BORROWDALE, 1998 *Journal of Business Law* 96, 102: „It is suggested then, that there are no doctrinal impediments to the excluding personal liability but that ultimately it is simply a question of policy.“
- 68 FARRAR'S COMPANY LAW, aaO (Fn. 7), S. 152.